

Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

Satzung der Dr. Annette-Fuchs-Stiftung

beschlossen:

Präambel

Frau Emilie Anna Fuchs geborene Bleymeyer hat nach dem Tod ihres Ehegatten, Herrn Bürgermeister a.D. Erwin Fuchs, zur bleibenden Erinnerung an ihre früh verstorbene Tochter Annette bei der Stadt Heilbronn die unselbständige „Dr. Annette-Fuchs-Stiftung“ errichtet.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Dr. Annette-Fuchs-Stiftung**“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.
- (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Dr. Annette-Fuchs-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Behinderte sowie die Förderung mildtätiger Zwecke auf dem Gebiet autistischer, psychischkranker, krebserkrankter oder in sonstiger Weise gesundheitlich oder in ihrer Entwicklung behinderter bzw. gestörter Kinder aus dem Stadtkreis Heilbronn.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen für Maßnahmen, an Einrichtungen oder an die Betroffenen, die besonders geeignet sind, die weitere Entwicklung der betroffenen Kinder zu fördern oder ihr Schicksal zu erleichtern. Die Zuwendungen sind begrenzt auf Personen im Sinne des § 53 AO sowie auf andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsrat

- (1) Über die Verwendung des Vermögens und der Erträge der Stiftung entscheidet ein Stiftungsrat.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:
 - Der Testamentsvollstrecker, Herr Kemmet, bzw. nach Beendigung seines Amtes der Leiter bzw. die Leiterin der Hauptzweigstelle Böckingen der Kreissparkasse Heilbronn oder eine von diesem bzw. dieser bestimmte Person,
 - Der Leiter bzw. die Leiterin des städtischen Sozialamtes Heilbronn oder im Verhinderungsfall sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. seine bzw. ihre Stellvertreterin,
 - Ein vom leitenden Arzt bzw. von der leitenden Ärztin der städtischen Kinderklinik bestimmter Kinderfacharzt bzw. Kinderfachärztin,
 - Der bzw. die Vorsitzende des Kinderschutzbundes Heilbronn e.V. oder einer von diesem bzw. dieser bestimmten Person.
- (3) Beim Ausscheiden einer für den Stiftungsrat bestimmten Person liegt das Benennungsrecht wieder bei der unter § 6 Abs. 2 genannten Stelle bzw. Person.
- (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Zur Errichtung und Änderung der Stiftungssatzung, Geschäftsordnung und Vergütungsregelung ist jeweils die Zustimmung des Testamentsvollstreckers erforderlich, solange das Amt des Testamentsvollstreckers besteht.

§ 6 Stiftungserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 7 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung der Stadt Heilbronn sowie eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsausschusses.
- (2) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn das Vermögen der Stiftung einen Wert unterschreitet, der eine Weiterführung nicht mehr sinnvoll erscheinen lässt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Juni 2016 außer Kraft.

Heilbronn,

Harry Mergel
Oberbürgermeister